50 Jahre AHV – Rückblick auf das Jubiläumsjahr und Ausblick auf die Zukunft

AHV? Etwas für die Alten. Interessiert mich nicht!

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist im Laufe ihrer über 50-jährigen Geschichte zur Volksversicherung par excellence, zum «Kitt» der Nation geworden. Aus der grossen Bekanntheit der Abkürzung AHV darf allerdings nicht gleichzeitig auf entsprechende Kenntnis über die Versicherung geschlossen werden. Dieser Beitrag ruft die ideellen Grundgedanken und die konstruktiven Strukturen des Sozialwerks in Erinnerung – so wie es auch im Bestreben der verschiedenen Jubiläumsaktivitäten lag –, ohne dabei auf die technischen Einzelheiten der Versicherung einzugehen.

«AHV? Etwas für die Alten. Interessiert mich nicht.» Widerspiegelt diese gelegentlich hörbare Aussage wirklich die Realität? Auch wenn der Grossteil der Leistungsbezügerinnen und -bezüger im Rentenalter sind, so sind sie nicht die einzigen: Wenn ein Ehepartner stirbt, erhält der überlebende Partner eine Witwen- oder Witwerrente; werden Kinder unter 18 Jahren (bzw. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn sie in Ausbildung stehen) Halb- oder Vollwaisen, steht ihnen eine Hinterlassenenrente zu. Die Hinterlassenenrenten sollen verhindern, dass zum menschlichen Leid, das der Tod eines Elternteils oder Ehegatten über eine Familie bringt, auch noch eine finanzielle Notlage hinzukommt. Obwohl die Hinterlassenenrenten lediglich etwa 5% der gesamten AHV-Rentensumme ausmachen, stellen sie doch eine wichtige Stütze im System der Sozialen Sicherheit dar.

Im Drei-Säulen-Konzept unserer Altersvorsorge nimmt die AHV eine zentrale Stellung ein: Die AHV ist breit abgestützt und tief verankert. Alle, die das Pensionsalter erreichen, erhalten die AHV; dank der Altersrente können sie sich aus dem Berufsleben zurückziehen und bleiben auch im Ruhestand finanziell weitgehend unabhängig. Gleichzeitig leisten alle einen Beitrag zur AHV. Das führt zu gelebter Solidarität. Die Idee, dass es eine finanzielle Umlagerung gibt von den Erwerbstätigen zu den Pensionierten, hat sich bewährt. Diese Solidarität zwischen den Generationen ist wichtig für den Zusammenhalt der Schweiz.

Eine für alle

Die AHV ist eine Volksversicherung. Alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder arbeiten, sind in der AHV obligatorisch versichert. Im Unterschied zur beruflichen Vorsorge («Pensionskasse») und im Unterschied zu den meisten ausländischen Rentenversicherungen sind in der AHV (und in der IV) nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versichert, sondern auch Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige. Im Interesse aller entrichten sämtliche in der AHV Versicherten einen Beitrag, der ihren Verhältnissen entspricht. Die allgemeine Beitragspflicht beginnt nach Vollendung des 20. Altersjahres, unabhängig davon, ob jemand erwerbstätig ist oder nicht. Für Erwerbstätige beginnt die Beitragspflicht schon nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Finanzierung und Umverteilung

Die AHV wird im sogenannten Umlageverfahren finanziert. Im Unterschied zur beruflichen Vorsorge oder dem Sparbüchlein wird bei dieser Finanzierungsart nicht über Jahre gespart und mit der Zeit ein Kapital gebildet. Die AHV gibt in etwa aus, was sie jährlich einnimmt, d.h., innerhalb der gleichen Zeitperiode werden die eingenommenen Beiträge für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt». Das Umlageverfahren ermöglichte der AHV, schon im ersten Jahr ihres Bestehens Renten auszubezahlen. Gleichzeitig konnten und können dadurch Rentenanpassungen rasch an die Versicherten weitergegeben werden. Die AHV besitzt auch ein Vermögen, den sogenannten «Ausgleichsfonds» der AHV. Dieser Fonds dient als Ausgleichs- und Sicherheitsreserve und fängt starke Ausgabenschwankungen auf.

Die Leistungen der AHV werden schwergewichtig mit den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert, aber auch der Bund und die Kantone tragen zur Finanzierung bei. Der Beitrag des Bundes beträgt zurzeit 17%, der-

jenige aller Kantone zusammen 3 % der jährlichen AHV-Ausgaben. So wurden beispielsweise 1997 von den Versicherten und von den Arbeitgebern total 18,6 Milliarden Franken in die AHV-Kasse bezahlt. Zusammen mit den Beiträgen von Bund und Kantonen sowie anderen Einnahmen konnten damit Renten in der Höhe von über 25 Milliarden Franken finanziert werden.

Die AHV steht auch für die Solidarität zwischen schlechter und besser Verdienenden. Obwohl die Maximalrente nur doppelt so hoch ist wie die Minimalrente, müssen für die Maximalrente sechsmal mehr AHV-Beiträge bezahlt werden als für die Mindestrente. Aufgrund der sogenannten «Rentenformel», die festlegt, welche Durchschnittseinkommen welche Rente auslösen, werden dabei Einkommen in den unteren und mittleren Kategorien gegenüber den oberen Einkommen besser gestellt. Diese Umverteilung wird ausserdem dadurch verstärkt, dass AHV-Beiträge auf dem ganzen Einkommen zu entrichten sind, obwohl nur Einkommen bis zu einer bestimmten Grenze einen Einfluss auf die Höhe der Rente haben. Beiträge auf Einkommen, die über dieser Grenze liegen, sind also reine Solidaritätsbeiträge.

Die AHV ist mit ihren Leistungen nicht nur ein Konsumfaktor für die Wirtschaft, sie ist andererseits auch abhängig vom wirtschaftlichen Umfeld: Das finanzielle Gleichgewicht der AHV hängt unmittelbar von der Lohnsumme und damit von der Wirtschaftsentwicklung ab. Eine schlechte Entwicklung der Wirtschaft ist stets mit Arbeitslosigkeit und Lohneinbussen verbunden. Die Einnahmen der AHV halten dann nicht mit den Ausgaben Schritt. Je grösser die Lohnsumme ist, auf der Beiträge erhoben werden, desto mehr nimmt die AHV ein.

Flexibel, aber kein Spielball

Die grosse Stärke der AHV liegt in ihrer Stabilität und Flexibilität. Seit Bestehen der AHV wurden zwar die Leistungen dieser Versicherung um rund das 25-Fache verbessert. Der Beitragssatz wurde insgesamt aber lediglich verdoppelt. Dies war möglich, weil mit dem Wachstum der Lohnsumme automatisch die Einnahmen der AHV stiegen. Der heutige Beitragssatz für Unselbständigerwerbende von 8,4 % gilt unverändert seit 1975. Dies beweist die Stabilität der AHV. Die Leistungsverbesserungen, die weitgehende Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Anpassung der AHV an das partnerschaftliche Familienbild des neuen Eherechts sowie die Einführung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zeigen die Flexibilität der Versicherung, zeigen ihre Fähigkeit, sich dem Wandel anzupassen.

Herausforderungen

Die Sicherstellung der Finanzierung, die demografische Entwicklung, die Flexibilisierung des Rentenalters und die weitere Gleichstellung von Frau und Mann sind künftige Herausforderungen der AHV. Diese Herausforderungen sind lösbar, Untersuchungen der vergangenen Jahre zeigen Lösungsansätze auf.

Regierung und Verwaltung arbeiten an möglichen Lösungen für die Zukunft. Die Themen der laufenden 11. AHV-Revision sind die Flexibilisierung des Rentenalters und die finanzielle Absicherung der AHV. Die AHV muss als zentrales Fundament unserer Sozialen Sicherheit erhalten bleiben. Deshalb müssen zusätzliche Finanzierungsquellen gefunden werden. Im Vordergrund stehen die Mehrwertsteuer und die Erhebung einer Energiesteuer. Das in der Bundesverfassung bereits vorgesehene zusätzliche Mehrwertsteuer-Prozent für die AHV und IV wird seit Anfang Jahr erhoben; mittelfristig werden zusätzliche Mittel in der Grössenordnung von 2,5 Mehrwertsteuer-Prozenten benötigt.

Die AHV stand immer wieder vor Herausforderungen. Stets hat sie Antworten darauf gefunden: Durch zehn grosse und viele kleinere Revisionen wurde die AHV in den fünf Jahrzehnten ihres Bestehens immer wieder an die jeweils neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse angepasst. Dies wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Und trotzdem ist die AHV in ihrem Kern immer die «Alte» geblieben: Eine Volksversicherung, die auf der Solidarität aller beruht und zu einem menschenwürdigen Dasein im Alter beiträgt.